

Ergänzende Bedingungen

zur

Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Gültig ab 01.01.2023

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Der Netzanschluss wird ausschließlich von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH oder von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer auf den Vordrucken der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH zu beantragen. Dem Antrag sind eine Kellergrundrisszeichnung und ein Lageplan beizufügen, auf Grund deren es der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH möglich ist, die Hausanschlusseinführung festzulegen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers sind Netzanschlusskosten zu entrichten. Die Netzanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle – maximal jedoch ab Straßenmitte – bis zur Hausanschlusssicherung gemessen. Der Standard-Netzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt (Abzweigstelle an das Niederspannungsnetz) in das Gebäude.
Die Grundpauschale beinhaltet eine Leitungslänge von 10 m ab der Straßenmitte. Für den Standard-Netzanschluss werden die Kosten aus der Summe der Grundpauschale und der Mehrlängenpauschale ab 10 m Meter je angefangenem Meter multipliziert mit der Netzanschlusslänge berechnet. In den Pauschalbeträgen sind die Verlegung eines Strom-Netzanschlusses inkl. Abdichtung der Hausanschlusskabeleinführung mit Materiallieferung, einschließlich Hausanschlusskasten und Kleinmaterial, enthalten.
4. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage vom Standard-Netzanschluss abweichen oder besondere unvorhergesehene Erschwernisse (z.B. schwierige Bodenverhältnisse, Sonderpflasterungen, Sonder-Mauerdurchführungen, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen und anderen Anlagen, Wasserhaltung) aufweisen, treten an die Stelle der unter Punkt 1.6 genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten. Das gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Der Anschlussnehmer erstattet der Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH die folgenden Beträge für die Herstellung des Netzanschlusses an das örtliche Versorgungsnetz:

a) **Standard-Netzanschluss Kabel bis 3 x 125 A und Freileitungsanschlüsse bis 3 x 100 A vom Dachständerverteilungsnetz**

Verlegung eines Strom-Netzanschlusses inkl. Abdichtung der Hausanschlusskabeleinführung. Tiefbauarbeiten im öffentlichen und privaten Bereich inkl. Öffnen des Mauerdurchbruchs werden durch den Anschlussnehmer bauseits ausgeführt. Die Tiefbau-Leistungen sind von einer dafür zugelassenen Firma auszuführen.

Grundpauschale inklusive 10 m Leitungslänge

netto	USt. (19%)	brutto
1.120,00 €	212,80 €	1.332,80 €

Mehrlängenpauschale ab 10 m je angefangenem Meter

netto	USt. (19%)	brutto
25,00 €	4,75 €	29,75 €

b) **Mehrspartenhauseinführungen**

Mehrspartenhauseinführungen werden separat in Rechnung gestellt.

c) **Netzanschluss Kabeldimension über 3 x 125 A**

Die Netzanschlusskosten bei einer Kabeldimension über 3 x 125 A werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.

7. Vorübergehende Netzanschlüsse (Baustellen, Verkaufsstände)

a) **Anschluss an bestehenden Hausanschlusskasten / Kabelverteiler**

Einbau der Messeinrichtungen (Zähler) inklusive Anlaufprüfung, Dokumentation und Demontage des vorübergehenden Netzanschlusses / Zählers. Alle erforderlichen Leitungsverlegungen für den Netzanschluss werden vom anmeldenden Installateur im Auftrag und in Rechnung des Anschlussnehmers ab der von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH festgelegten Anschlussstelle durchgeführt.

netto	USt. (19%)	brutto
350,00 €	66,50 €	416,50 €

b) **Anschluss an vorhandenen Teil-Netzanschluss, Montage, Demontage ohne Tiefbau**

Einbau der Messeinrichtungen (Zähler) inklusive Anlaufprüfung und Dokumentation, Lieferung und Montage des vorübergehenden Hausanschlusskastens. Der erforderliche Baustromverteiler mit Anschlusskabel wird vom anmeldenden Installateur im Auftrag und in Rechnung des Anschlussnehmers geliefert.

netto	USt (19%)	brutto
480,00 €	91,20 €	571,20 €

Zulage für das Aufnehmen bzw. Verlängern des Netzanschlusskabels zum Hausanschlusskasten.

netto	USt (19%)	brutto
170,00 €	32,30 €	202,30 €

c) **Vorübergehender Netzanschluss an vorhandene Freileitung**
Der Netzanschlusskasten für vorübergehende Netzanschlüsse an eine vorhandene Freileitung werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.

d) Muss eine Anschlussstelle neu geschaffen oder verändert werden, sind der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH die entstehenden Kosten zu erstatten.

8. Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist berechtigt vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies gilt ebenfalls, wenn der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen des Vertrages hinausgehen und wenn der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über anfallende Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigert. Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist berechtigt, dem Anschlussnehmer die Ihr hierfür bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen der Betrieb des Netzanschlusses durch die Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH gemäß §18 Abs.1 Satz 2 wirtschaftlich unzumutbar ist.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird gemäß § 11 Abs. 3 NAV nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Das entspricht einem Bemessungsstrom der Netzanschlusssicherung von 50 A.

Der vom Anschlussnehmer zu bezahlende BKZ bei einem Neuanschluss ist bis zu einer Leistungsanforderung von 125 kW (entspricht einem Bemessungsstrom der Netzanschlusssicherung von 200 A) auf der Anschlussebene 7 (Niederspannung):

Netzanschlusssicherung	netto	USt (19%)	brutto
3x25 A (16 kW)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3x35 A (22 kW)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3x50 A (30 kW)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3x63 A (39 kW)	771,30 €	146,55 €	917,85 €
3x80 A (50 kW)	1.750,00 €	332,50 €	2.082,50 €
3x100 A (62 kW)	2.742,40 €	521,06 €	3.263,46 €
3x125 A (78 kW)	4.113,60 €	781,58 €	4.895,18 €
3x160 A (100 kW)	5.999,00 €	1.139,81 €	7.138,81 €
3x200 A (125 kW)	8.141,50 €	1.546,89 €	9.688,39 €

2. Der Anschlussnehmer zahlt der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht oder dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden. Als Veränderungen gelten insbesondere:

- > Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- > Verstärken des Leiterquerschnittes
- > Austauschen des Hausanschlusskastens gegen eine leistungsstärkere Ausführung
- > Verstärken der zugesagten Hausanschlusssicherung

Zur Berechnung des weiteren Baukostenzuschusses wird die geänderte und damit neu bereitgestellte Anschlussleistung zugrunde gelegt. Hierbei wird von dem neu ermittelten Baukostenzuschuss die Summe der bisher gezahlten Baukostenzuschüsse abgezogen.

3. Bei Netzanschlüssen mit einer höheren Leistungsanforderung als 125 kW ist die Höhe des BKZ bei der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH zu erfragen.

III. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen und Fälligkeit (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen. Gleiches gilt bei großen Anschlussobjekten.
3. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses – spätestens vor Inbetriebnahme – fällig.

IV. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung (§§ 14, 24 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH die Inbetriebsetzungskosten gemäß folgenden Preisen:

a)	Für die erste Inbetriebsetzung des Netzanschlusses werden grundsätzlich keine Inbetriebsetzungskosten berechnet.		
b)	Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers, die für die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses notwendig ist		
	netto	UST (19%)	brutto
	68,40 €	13,00 €	81,40 €
c)	Für jede Wiederinbetriebsetzung des Netzanschlusses (z. B. nach Mängelbeseitigung an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, nach Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung)		
	netto	UST (19%)	brutto
	68,40 €	13,00 €	81,40 €

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen und deren Erläuterungen der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH festgelegt. Diese werden auf Anfrage zugesandt und können im Internet unter www.ewk-gmbh.de eingesehen werden.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 23 NAV)

1. Für die Netznutzung erhält der Anschlussnehmer in der Regel einmal jährlich zu den von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH festgelegten Terminen eine Rechnung. Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
2. Weicht das Abrechnungsjahr von 365 Tagen aus Gründen, die die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH zu vertreten hat (z.B. Änderung des Ablesenzeitraumes, Preisänderungen usw.) ab oder verkürzt es sich durch den Wechsel des Anschlussnehmers, so wird zeitanteilig abgerechnet.
3. Bezieht der Kunde weitere Leistungen der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH, kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.
4. Zahlungen sind auf das von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH angegebene Konto gebührenfrei zu entrichten und müssen bis zum Fälligkeitstag eingegangen sein.

VII. Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

1. Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung die tatsächlich entstandenen Kosten an den Anschlussnehmer weiter zu verrechnen. Abweichend hiervon ist die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH berechtigt, diese Kosten wie folgt in Rechnung zu stellen:

a)	Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen			
b)	für jede schriftliche Zahlungserinnerung	netto	UST (19%)	brutto
		kostenlos		
c)	Für jede schriftliche Mahnung <i>Dem Kunden steht es frei, den Nachweis zu führen, dass ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.</i>	1,90 €		(unterliegt nicht der USt.)

d)	Preis zur Unterbrechung des Netzanschlusses und Anschlussnutzung	68,40 €	13,00 €	81,40 €
e)	Preis für die Entfernung einer Messeinrichtung	96,00 €	18,24 €	114,24 €

VIII. Umsatzsteuer

Entgelte bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.

IX. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften etc. entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

X. Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

1. Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz sowie die Messung der Energie betreffen, gemäß § 111 EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH betreffen, sind zu richten an: Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH, Talvogteistraße 3, 79199 Kirchzarten, Telefon: 07661 / 393 – 50, E-Mail: info@ewk-gmbh.de.
2. Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2757240 – 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 22480500 (Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr), Telefax: 030 / 22480 – 323.

XI. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2023 in Kraft. Sie setzen die bisher geltenden Ergänzenden Bestimmungen vom 01.04.2020 außer Kraft.
2. Die Ergänzenden Bestimmungen und die hier geregelten Entgelte können durch die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH geändert werden.

Kirchzarten, den 21.11.2022

Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH